
Neue Strukturen der Zusammenarbeit in der Justiz (E-Justice Rat, BLK für Informationstechnik in der Justiz) und mit dem IT Planungsrat

Ministerialrat Holger Radke

19. Deutscher EDV-Gerichtstag

Saarbrücken, 16. September 2010



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Informationstechnik in der Verfassung – Art. 91 c GG und IT-Planungsrat

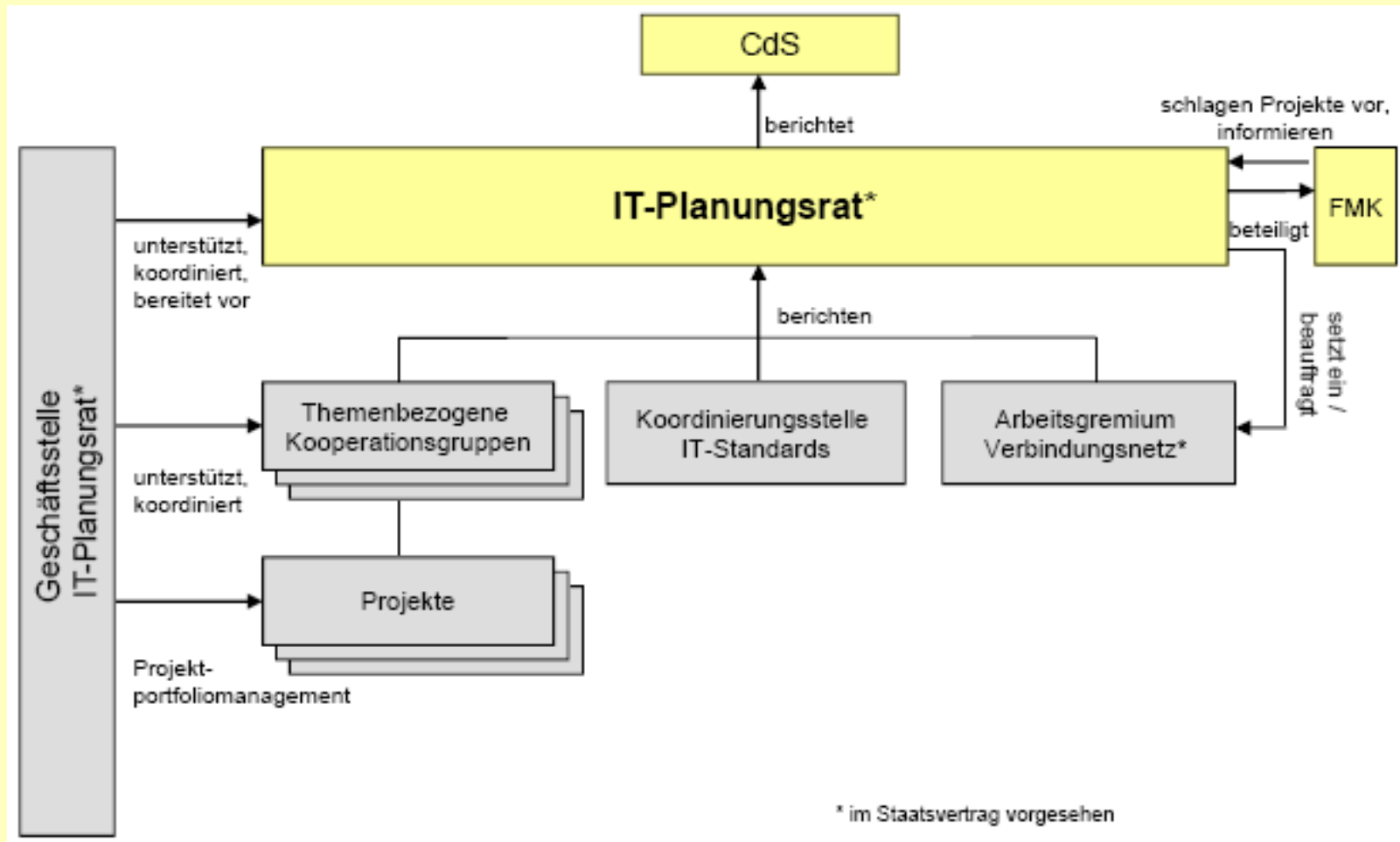
- Formuliert im Rahmen der „Föderalismuskommission II“ – gilt seit dem 01.08.2009:
 - ▶ „Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.“
 - ▶ Festlegung gemeinsamer Standards und Sicherheitsanforderungen
 - ▶ Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.
 - ▶ „Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz.“

- Staatsvertrag über die Bund-Länder Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Informationstechnik – **IT-Planungsrat**

Informationstechnik in der Verfassung – Art. 91 c GG und IT-Planungsrat



Informationstechnik in der Verfassung – Art. 91 c GG und IT-Planungsrat



Informationstechnik in der Verfassung – Art. 91 c GG und IT-Planungsrat

- Die Justiz als Dritte Staatsgewalt ist im IT-Planungsrat nicht eigenständig vertreten. Risiken mit Blick auf
 - ▶ Gewaltenteilung?
 - ▶ Richterliche Unabhängigkeit?
 - kein Zwang zur Nutzung elektronischer Akten (OLG Hamm, 1 DGH 2/08)
 - Netzbetrieb durch justizfremde Stellen nur eingeschränkt zulässig (OLG Frankfurt, DGH 4/08)
 - ▶ Rechtsgewährleistungsanspruch?

- Bertrams: DRiZ 2010, Heft 7 /8, Seite 248 ff:
 - ▶ Selbst die Eingliederung der Justiz IT in eine dem Justizministerium (!) unterstellte „IT-Betriebsstelle“ wäre verfassungswidrig

Informationstechnik in der Verfassung – Art. 91 c GG und IT-Planungsrat



- Festlegung der besonderen Stellung der Justiz im Staatsvertrag zum IT-Planungsrat **gescheitert!**
- „Sitz und Stimme“ für die Justiz im IT-Planungsrat **gescheitert!**
- Einrichtung eines „Koordinierungsausschuss E-Justice Rat/IT-Planungsrat“ mit einer „Opt Out“ Klausel für die Justiz **gescheitert**
- Festlegung der besonderen Stellung der Justiz unmittelbar im Text der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats **gescheitert!**
- „Erklärung des IT-Planungsrates zu 10 der Geschäftsordnung“

Der Kompromiss

Informationstechnik in der Verfassung – Art. 91 c GG und IT-Planungsrat

- E-Justice und E-Government haben sich in den vergangenen Jahren in enger Kooperation positiv entwickelt. Es ist Ziel des IT-Planungsrats, diese Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung fortzusetzen und bei der Steuerung des E-Government mit den von Bund und Ländern eingerichteten E-Justice-Gremien und –Verantwortlichen eng zusammen zu arbeiten.
- Soweit Gegenstände des IT-Planungsrats den Einsatz der Informationstechnik in der Justiz betreffen, sind die aus den verfassungs- und einfachrechtlich garantierten Positionen der unabhängigen Rechtspflegeorgane resultierenden Besonderheiten zu beachten. Die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren.

Informationstechnik in der Verfassung – Art. 91 c GG und IT-Planungsrat

- Im Rahmen der Beteiligung der Justizministerkonferenz durch den IT-Planungsrat wird die Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Grundsätze geprüft. Die Beteiligung erfolgt vor dem Abschluss der in Bund und Ländern notwendigen Abstimmungen des vorgesehenen Beschlusses.

Zusammenarbeit in der Justiz – die künftige Struktur

■ Bildung eines „E – Justice Rates“

- ▶ bestehend aus den Amtschefinnen bzw. Amtschefs des Bundesministeriums der Justiz sowie der Landesjustizministerien
- ▶ Vorsitz wird untereinander geregelt und soll alle 4 Jahre wechseln
- ▶ Aufgaben:
 - Wahrung der Interessen der Justiz gegenüber dem IT-Planungsrat
 - Entscheidung über justizspezifische Standardisierungen
 - Entscheidung über **grundlegende** Fragen des IT-Einsatzes in der Justiz sowie **grundlegende** Projektentscheidungen
- ▶ Entscheidungen durch Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit (eine Stimme pro Land sowie für das BMJ, keine „Sperrminorität“ des Bundes)
- ▶ Bund und Länder haben die Möglichkeit, sich durch einfache Erklärung von Beschlüssen auszunehmen.

Zusammenarbeit in der Justiz – die künftige Struktur

- **„Bund Länder Kommission für Informationstechnik“**
 - ▶ besetzt mit den IT-Referatsleitern des BMJ sowie der Justizministerien der Länder – als Beobachter Vertreter der Justiz aus Österreich und der Schweiz
 - ▶ Vorbereitung und Ausarbeitung von **Entscheidungsvorlagen** für den „E-Justice Rat“ in Grundsatzfragen
 - ▶ eigenständige Wahrnehmung der operativen Koordinations- und Steuerungsaufgaben
 - ▶ Geschäftsführung zugleich für den E-Justice Rat
 - ▶ Vorsitz durch den Bund oder ein Land im Wechsel – die Dauer des Vorsitzes soll 4 Jahre betragen
 - ▶ Gleichklang beim Vorsitz zwischen dem E-Justice Rat und der BLK

Ende und Aus

**Vielen Dank für Ihr Interesse
und
Ihre Aufmerksamkeit !**

